

77. Ist die Öffentlichkeit einer Handlung mit Notwendigkeit ausgeschlossen, wenn sie innerhalb eines bestimmten Personenkreises stattfindet?

St.G.B. §. 166.

I. Straffenat. Urth. v. 23. November 1891 g. N. Rep. 3227/91.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist von dem ihm zur Last gelegten Vergehen der Gotteslästerung freigesprochen worden, weil dieselbe keine öffentliche gewesen sei. Denn sie sei zwar in Gegenwart mehrerer Arbeiter, allein in einem Raume, zu welchem lediglich die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter Zutritt gehabt hätten, und sonach innerhalb eines bestimmten Personenkreises geschehen. Nun kann auch zugegeben werden, daß die Arbeiter der bezeichneten Fabrik einen bestimmten Personenkreis darstellen, aber es ist nicht richtig, daß die Öffentlichkeit einer Äußerung ohne weiteres ausgeschlossen erscheint, wenn sie innerhalb eines beliebigen, noch so umfangreichen, bestimmten Personenkreises geschehen ist. Vielmehr ergibt sich dieser Ausschluß nur dann, wenn die mehreren Personen, welche die Äußerung gehört haben und beziehungsweise hätten hören können, dergestalt mit dem Thäter in inneren vertrauten Beziehungen standen, daß sie als eine Einheit gedacht werden können. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann das Merkmal für die nicht öffentliche Vornahme einer Handlung, daß sich die Tragweite derselben nur über ein enges Gebiet erstrecken dürfe, verwirklicht werden. Als ein solches, die mehreren Personen zu dieser Einheit zusammenfassendes Band ist aber die gewöhnliche, von dem Urtheil gemeinte Gemeinschaft der Fabrikarbeiter nicht anzusehen, da sie lediglich in der Gleichheit der äußeren Verhältnisse gefunden werden kann, unter welchen sie ihre Arbeiten zu verrichten haben.

Hiernach war in Gemäßheit der von dem Staatsanwalt ergriffenen Revisionsbeschwerde das Urtheil aufzuheben.